

Abschrift



Landgericht
Chemnitz

Aktenzeichen: **6 S 422/10**
Amtsgericht Chemnitz 17 C 2382/09

Verkündet am: 03.06.2011
gez. Röder, JBesch.

Eingegangen

15. JUNI 2011

Stefan R. Neukirchner
Rechtsanwalt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

[REDACTED] Inhaber des Taxibetriebes **[REDACTED]**, 09117 Chemnitz

- Kläger und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Stefan Neukirchner, Zwickauer Straße 22, 08289 Schneeberg

gegen

[REDACTED] Versicherungs AG, **[REDACTED]**

vertreten durch den Vorstand **[REDACTED]**
vertreten durch den Vorstand **[REDACTED]**

- Beklagte und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **[REDACTED]**

wegen Forderung

hat die 6. Zivilkammer des Landgerichts Chemnitz durch
Vorsitzenden Richter am Landgericht Frei als Einzelrichter
auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 21.04.2011

für Recht erkannt:

- I. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts Chemnitzv om 29. September 2010 - Az.: 17 C 2382/09 - wird

zurückgewiesen.

- II. Die Beklagte hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.
- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
- IV. Die Revision wird zugelassen.
- V. Beschluss:

Der Streitwert für das Berufungsverfahren beträgt Euro 3.720,00.

Entscheidungsgründe:

I.

Der Kläger, der mit zwei bei ihm angestellten Fahrern und einem Fahrzeug ein Taxi-Unternehmen betreibt, nimmt die beklagte Versicherung auf Bezahlung restlicher Mietwagenkosten aufgrund eines Unfallereignisses vom 11. November 2006 in Anspruch.

Die 100%ige Einstandspflicht der Beklagten für das Unfallereignis ist unstrittig. Der Kläger hat für 35 Tage ein Ersatzfahrzeug bei der Firma Czernig Autovermietung angemietet (zunächst

zu einer Tagespauschale von 250,00 Euro netto, also einem Endbetrag von Euro 10.289,20, welcher schließlich auf Euro 7.120,00 netto ermäßigt worden ist). Die Beklagte hat auf die klägerische Forderung Zahlungen von insgesamt 3.400,00 Euro erbracht.

Die Anmietdauer währte vom 11. November 2006 bis 15. Dezember 2006, wobei die Reparatur am 27. November 2006 abgeschlossen war; mangels Bezahlung der Reparaturkosten durch den Kläger und mangels Reparaturkostenübernahmebestätigung durch die Beklagte verweigerte die Werkstatt die Herausgabe des Fahrzeugs. Erst nachdem der Kläger am 8. Dezember 2006 seine Kasko-Versicherung in Anspruch genommen hatte und diese am 14. Dezember 2006 die Reparaturkostenübernahmebestätigung erteilte, erfolgte am Folgetag die Herausgabe des klägerischen Fahrzeugs sowie die Rückgabe des Mietwagens.

Während der Reparatur-/Mietdauer haben die Parteien zur Übernahme der Reparaturkosten u. a. korrespondiert wie folgt, nachdem der Kläger nach dem Unfall die Beklagte informiert hatte, am 13. November ein Sachverständigengutachten zur Schadenshöhe vorlag und am 15. November 2006 seitens der Beklagten ein Fragebogen zum Unfallhergang angefordert wurde.

- 21.11.2006 (Anl. K 11):
Klägervorteiler bestellt sich für den Kläger, teilt die Inanspruchnahme des Mietwagens und die Schadenspositionen mit (die Zahlung bis 04.12.2006).
- 28.11.2006 (Anlage K12):
Mitteilung, dass der Kläger zur Bezahlung der Reparaturkosten nicht in der Lage ist
- 28.11.2006:
Telefonat des Klägervorteilers mit einem Sachbearbeiter der Beklagten, der auf Nachhaftung hinweist und Mitteilung über das Vorhandensein einer Vollkaskoversicherung erbittet (vgl. Bl. 78/79 dA)
- 05.12.2006 (Anlage K13):
Mitteilung des Klägervorteilers zum Bestehen einer Vollkaskoversicherung
- 06.12.2006 (Anlage K19):
Ablehnung der Regulierung durch die Beklagte mit Verweis auf Inanspruchnahme der klägerischen Kaskoversicherung.

Am 08.12.2006 (Anlage K15) erfolgte die Inanspruchnahme der Kaskoversicherung durch den Kläger, welche am 14.12.2006, 17:55 Uhr die Reparaturkostenübernahme (Anlage K17) erklärte.

Im Übrigen wird zum Schriftverkehr unter den Parteien auf die Anlagen K11 bis K19 Bezug genommen.

Der Kläger hat in erster Instanz im Wesentlichen vorgetragen, er sei finanziell nicht in der Lage gewesen, die Reparaturkosten zu tragen; die Werkstatt habe ohne Reparaturkostenübernahmebestätigung der Versicherung das Fahrzeug nicht herausgegeben. Zur Inanspruchnahme der Vollkaskoversicherung sei er auch bei Verzögerung der Haftungsübernahme durch die Beklagte nicht verpflichtet gewesen.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger Euro 3.720,00 zzgl. Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB seit 12.11.2006, hilfsweise seit dem 11.01.2007 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Neben anderen Gesichtspunkten habe der Kläger gegen seine Schadensminderungspflicht verstoßen, da er es unterlassen habe, seine Vollkaskoversicherung in Anspruch zu nehmen, spätestens jedenfalls ab dem 28.11.2006, also nach dem entsprechenden Hinweis der Beklagten.

Zu den weiteren Einzelheiten des jeweiligen erstinstanzlichen Parteivortrages wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie den Tatbestand des amtsgerichtlichen Urteils vom 29. September 2010 Bezug genommen.

Das Amtsgericht hat der Klage antragsgemäß stattgegeben und einen Verstoß des Klägers gegen die Schadensminderungspflicht verneint; insbesondere sei eine Verpflichtung zur Inanspruchnahme der eigenen Vollkaskoversicherung nicht zu erkennen. Zu den Einzelheiten wird wiederum auf die Entscheidungsgründe des ergangenen Urteils verwiesen.

Die Beklagte verfolgt mit der Berufung den erstinstanzlichen Klagabweisungsantrag fort. Der Kläger sei gehalten gewesen, zur Schadensgeringhaltung seine Vollkaskoversicherung in Anspruch zu nehmen, was er indes erst kurz vor dem 5. Dezember 2006 unternommen habe, also mehr als eine Woche nach Wiederherstellung seines Fahrzeugs. Gerade die erfolgte Inanspruchnahme der Vollkaskoversicherung zeige, dass dies auch zumutbar gewesen sei, insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass der mit dem Fahrzeug erzielte Gewinn durch die entstandenen Kosten erheblich überstiegen werde. Zudem sei die Beklagte erst mit Schreiben vom 28. November 2006 auf die (vermeintliche) Unfähigkeit zur Reparaturkostentragung hingewiesen worden und habe der Kläger trotz seiner Mitteilung vom 5. Dezember 2006 (Anlage K13) bezüglich der Inanspruchnahme seiner Vollkaskoversicherung das Fahrzeug weiterhin bis zum 15. Dezember 2006 angemietet.

Die Beklagte beantragt,

das am 29.09.2010 verkündete Urteil des Amtsgerichts Chemnitz aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Die lange Anmietdauer sei durch die der Weigerung der Beklagten, die Reparaturkosten zuzusagen (ggf. unter dem Vorbehalt der Rückforderung) verursacht. Den Kläger treffe kein Mitverschulden, da zum einen nicht verpflichtet gewesen sei, seine Vollkaskoversicherung in Anspruch zu nehmen, die Beklagte auf die Hinweise zur Zahlungsunfähigkeit nicht reagiert habe und der Kläger schließlich auf den Hinweis der Beklagten vom 06.12.2006 (Anlage K19) zeitnah seine Vollkaskoversicherung in Anspruch genommen habe, welche dann - nach dem erforderlichen Prüfungszeitraum - die Deckungszusage erteilt habe.

Zu den weiteren Einzelheiten des jeweiligen Vorbringens der Parteien im Berufungsverfahren wird wiederum auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf das Hauptverhandlungsprotokoll vom 21. April 2011 (Bl. 124/126 dA) Bezug genommen.

II.

Die Berufung ist zulässig, insbesondere form- und fristgerecht eingelegt und begründet, sie bleibt indes in der Sache ohne Erfolg.

1. Die Berufung der Beklagten beschränkt sich auf den Einwand, es sei der Kläger im Rahmen der Schadensminderungspflicht zur Inanspruchnahme seiner Vollkaskoversicherung verpflichtet gewesen. Diese Frage ist in der obergerichtlichen Rechtsprechung umstritten.

Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat in der Entscheidung vom 15.10.2007 (Az.: 1 U 52/07) die Auffassung vertreten, der Unfallgeschädigte genüge seiner Schadensminderungspflicht im Rahmen des Nutzungsausfallschadens, wenn er die gegnerische Kfz-Haftpflichtversicherung rechtzeitig darauf hinweise, dass ohne Vorfinanzierung ein Reparaturauftrag nicht erteilt werden könne (ohne dass eingehende Angaben zu den finanziellen Verhältnissen erforderlich sein) und treffe ihn keine Obliegenheit, seine eigene Vollkaskoversicherung in Anspruch zu nehmen. Es sei nämlich Sache des Schädigers, die vom Geschädigten zu veranlassende Schadensbeseitigung zu finanzieren. Dieser habe Anspruch auf sofortigen Ersatz und sei zur Vorfinanzierung aus eigenen Mitteln bzw. aus Kredit nicht verpflichtet. Vielmehr habe der Schädiger grundsätzlich auch die Nachteile zu ersetzen, die daraus herrühren, dass der Schaden mangels sofortiger Ersatzleistung nicht gleich beseitigt werde und sich dadurch vergrößert hat. Dies gelte auch für die Inanspruchnahme der Kaskoversicherung, welche gerade nicht der Entlastung des Schädigers diene, sondern zu dem Zweck erkaufte werde, den eigenen Schaden - der nicht durch Dritte zu ersetzen ist - abzudecken. Zu berücksichtigen sei auch das Risiko eines Rabattverlustes, welcher für die Zukunft nicht oder nur mit Schwierigkeiten konkret berechnet werden könne, und bei welchen es den Geschädigten auch nicht zuzumuten sei, die Schadenshöhe in dieser Richtung mit der Schadenserhöhung durch längere Inanspruchnahme des Ersatzfahrzeuges abzugleichen.

Demgegenüber hat das Oberlandesgericht München (ähnlich OLG Sachsen-Anhalt v.

19.02.04, Az.: 4 U 146/03) in der Entscheidung vom 2. März 1984 (Az.: 10 U 3850/83) einen Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht bei unterlassener Inanspruchnahme seines Kaskoversicherers jedenfalls dann bejaht, wenn der Geschädigte von Anfang damit rechnen musste, einen Teil seines Schadens selbst zu tragen. Dies gelte nicht, wenn von voller Haftung des Schädigers auszugehen sei.

Das Oberlandesgericht des Landes Sachsen-Anhalt vom 19.02.2004 (Az.: 4 U 146/03) hat die Pflicht zur Inanspruchnahme der Kaskoversicherung zum Zwecke der Schadensminderung für zumutbar erachtet, wenn der ansonsten drohende Schaden den Verlust des Schadensfreiheitsrabattes überwiegt bzw. es auf der Hand liege, dass die für einen Zeitraum von mehreren Monaten geltend gemachte Nutzungsausfallentschädigung diesen Schaden erheblich übersteige.

Das Kammergericht Berlin hat in der beklagenseits zitierten Entscheidung vom 9. April 2009 (Az.: 12 U 23/08) ausgesprochen, dass jedenfalls eine pflichtwidrig unterlassene Warnung des Geschädigten an die gegnerische Versicherung gegen die Schadensminderungspflicht verstoße, insbesondere, wenn die Vorstellung hervorgerufen werde, durch weitere Verzögerung der Regulierung drohe nur ein Schaden in Form von Kreditkosten oder des Höherstufungsschadens.

2. Die Kammer schließt sich der Auffassung an, dass nicht generell die Inanspruchnahme des Kaskoschutzes zur Entlastung des Schädigers erforderlich ist bzw. ein Unterlassen der Inanspruchnahme nicht den Vorwurf des Mitverschuldens gemäß § 254 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 ZPO begründet. Zutreffend ist die Erwägung, dass die Kaskoversicherung nicht der Entlastung des Schädigers dient und der Schädiger, der seiner Pflicht zur sofortigen Ersatzleistung nicht nachkommt, die hierdurch entstehenden weiteren Schäden bzw. Nachteile zu tragen hat. Dies gilt jedenfalls dann, wenn der Geschädigte zunächst darauf vertrauen darf, aufgrund der klaren Haftungslage werde sein Anspruch problemlos reguliert und der Schaden somit durch die (alleinige) Inanspruchnahme der gegnerischen Haftpflichtversicherung nicht erhöht. Bei einem solcherart berechtigten Vertrauen in die alsbaldige Schadensregulierung ist es auch nicht erforderlich, dass der Geschädigte von sich aus - über die zur Unfallschadensregulierung hinaus erforderlichen Angaben - auf das Bestehen eines Kaskoschutzes, auf sein finanzielles Unvermögen oder auf die drohende Schadenserhöhung durch ausbleibende Regulierung hinweist. Es ist vielmehr Sache des Geschädigten bzw. seiner Haftpflichtversicherung, diese Umstände abzuklären, wenn trotz an sich geklärter Unfallverursachung eine Regulierung unterbleibt oder verzögert wird.

3. Ein solcher Fall ist vorliegend gegeben, da nach übereinstimmender Darstellung der Parteien im Termin die Frage der 100%igen Einstandspflicht des Unfallgegners zu keinem Zeitpunkt zweifelhaft gewesen ist. Der Kläger war vor diesem Hintergrund lediglich verpflichtet, der Beklagten die zur Schadensregulierung erforderlichen Angaben zu übermitteln. Eine Verpflichtung zum Hinweis auf eine drohende Schadenserrhöhung ist erst dann zu bejahen gewesen, wenn absehbar war, dass die zu erwartende Regulierung nicht erfolgt; dieser Verpflichtung ist der Kläger indes mit Schreiben seines Prozessbevollmächtigten vom 21.11.2006 (Anlage K18) nachgekommen, indem dort unter Hinweis auf Folgekosten dringend um die Kostenübernahmeerklärung gebeten wurde. Der Kläger hat seiner Mitwirkungspflicht auch im Hinblick auf das Telefonat vom 28. November 2006 (Schriftsatz vom 15. Juni 2010, Bl. 78/79 dA) genügt. Nach der dazugehörigen Gesprächsnotiz (Anlage B3) hat ein Mitarbeiter der Beklagten auf die Nachhaftung hingewiesen und das Bestehen einer Vollkaskoversicherung nachgefragt. Hierauf hat der Kläger mit Schriftsatz seines Prozessbevollmächtigten vom 05.12.2006 (Anlage K13) reagiert und nach Regulierungsverweigerung der Beklagten vom Folgetag (Anlage K19) zeitnah seine Vollkasko in Anspruch genommen.

Ein pflichtwidriges Verhalten des Klägers kann daher allenfalls für den Zeitraum zwischen 28. November und 6. Dezember 2006 in Erwägung gezogen werden. Ein solches ist jedoch auch für diesen Zeitraum zu verneinen, da angemessene Zeiträume für die Kommunikation zwischen dem Kläger und seinem Vertreter bzw. zur Informationsbeschaffung erforderlich gewesen sind. Wenn also die Information zum Vorliegen einer Kaskoversicherung erst mit einigen Tagen Verzögerung erfolgt ist, gereicht dies dem Kläger nicht zum Nachteil, zumal seitens der Beklagten ausweislich der vorgelegten Gesprächsnotiz zunächst nur eine schriftliche Mitteilung über das Bestehen der "VK" gefordert worden ist.

Der eingetretene Schaden ist also dadurch verursacht, dass die Beklagte - offenbar aufgrund falscher rechtlicher Beurteilung zur Nachhaftung - die Regulierung des ansonsten eindeutigen Schadensfalles verzögert hat. Vor diesem Hintergrund ist die Frage der Zumutbarkeit der Inanspruchnahme der Kaskoversicherung erst in dem Moment zu Ungunsten des Klägers zu bejahen, da er von der Leistungsverweigerung der Beklagten positive Kenntnis hatte. Zu diesem Zeitpunkt ist er indes vorliegend tätig geworden und hat ohne Verzug eine Kostenübernahme

durch die Kaskoversicherung bzw. die Freigabe seines Fahrzeugs herbeigeführt. Die Berufung bleibt daher ohne Erfolg.

III.

Kosten: §§ 97 ZPO.

Vorläufige Vollstreckbarkeit: § 708 Nr. 10 ZPO.

Die Revision wird im Hinblick auf § 543 Abs. 2 ZPO zugelassen, da die Frage der Verpflichtung zur Inanspruchnahme der eigenen Vollkaskoversicherung in der obergerichtlichen Rechtsprechung nicht einheitlich beantwortet wird.

gez. Frei
Frei
Vorsitzender Richter am
Landgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:
Chemnitz, 14.06.2011

Rosier
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle